

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S.1, 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. Schl.-H S.162) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.9.2020 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Sierksdorf erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Sierksdorf erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseebad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG in Form eines Tourismusbeitrages. Der Tourismusbeitrag dient ausschließlich zur Deckung von 85,2 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungseinrichtungen bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der gemeindliche Anteil beträgt 14.8%. Die Gemeinde setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Tourismus-Service ein.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist die als Ostseebad anerkannte Gemeinde Sierksdorf mit den Gemeindegebieten Ortsteil Sierksdorf (vom Ostseestrand bis zur K45), im weiteren „Sierksdorf-Strand“ sowie die Ortsteile Wagrienring, Stawedder, Hof Altona, Mariashagen, Wintershagen, Oevelgönne, Siedenkamp, Stabie und Roge, im weiteren „Sierksdorf-Land“ genannt.
- (3) Der Tourismusbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben dem Tourismusbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

- (1) Der Tourismusbeitragspflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Sierksdorf aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leitungen im Sinne des § 1 geboten wird. Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, eines Hauses, eines Appartement, eines Wohnwagen und dergleichen

sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner und Kinder). Ehegatten bzw. Lebenspartnern gleichgestellt sind Personen, die mit dem Eigentümer bzw. Besitzer der Wohneinheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.

- (3) Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit nicht der Tourismusbeitragspflicht unterliegen, haben auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Tourismusbeitrag zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Tourismusbeitragspflicht sind freigestellt:
- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Auf Antrag Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nach § 1 nicht in Anspruch nehmen.
 - c) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
 - d) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke; die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind.
 - e) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer/innen die Einrichtungen nach § 1 nicht in Anspruch nehmen.
 - f) Schwerbeschädigte, die eine Behinderung von 80% und mehr nachweisen sowie eine nachweislich erforderliche Begleitperson, wenn die Anerkennung des Merkmals „B“ nachgewiesen wird.
- (2) Personen, die eine Gästekarte oder „ostseecard“ aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Tourismusabgabe befreit.
- (3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Tourismusbeitragspflicht nach Abs. 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe, gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2 Abs. 1, unterschieden nach den Zeiträumen:
- a) Vorsaison 01.01. – 30.04.
 - b) Hauptsaison 01.05. – 30.09.
 - c) Nachsaison 01.10. – 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Zur Berechnung gilt der Tag der Anreise.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der in Abs. 1 genannten Saisonzeiten pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Tourismusbeitragspflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit, eines Hauses, eines Apartments, eines Wohnwagens und dergleichen im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2 Absatz 2 Gleichgestellter ist. Der Tourismusbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Voraussetzungen der Erhebungsstelle unverzüglich mit-zuteilen.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bemessene Tourismusbeitragszahlungen werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Zeit vom

	<u>Sierksdorf Strand</u>	<u>Sierksdorf Land</u>
a) Vorsaison 01.01. – 30.04.	0,80 €	0,50 €
b) Hauptsaison 01.05. – 30.09.	2,60 €	1,30 €
c) Nachsaison 01.10. – 31.12.	0,80 €	0,50 €
d) Jahresgästekarte	72,80 €	36,40 €

Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen im Zeitraum von 01.05. bis 30.09. eines Jahres eine Tagesstrandkurabgabe, die Höhe der Tagesstrandkarte beträgt pro Tag und tourismusbeitragspflichtige Person

a) Vorsaison	1,45 €
b) Hauptsaison	2,90 €
c) Nachsaison	1,45 €

Die Tages-OstseeCard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde. Die Mitarbeiter des Tourismus-Service Sierksdorf sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tages-OstseeCards berechtigt.

- (2) Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen zusätzlich zum jeweils zu entrichtenden Tourismusbeitrag einen Nachlösebetrag von 5,00 €.

Tagesstrandkarten sind an den Automaten zu ziehen oder bei den Strandkassierern des Tourismus-Service Sierksdorf zu lösen. Jahres-OstseeCards werden ausschließlich vom Tourismus-Service Sierksdorf ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der/Die Berechtigte stellt dem Tourismus-Service ein kostenfreies Lichtbild zur Verfügung.

- (3) Ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, eines Hauses, eines Appartements, eines Wohnwagens und dergleichen und deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes den Jahrestourismusbeitrag gemäß § 5 Absatz 1 d) zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 4 Monate bestanden hat und sie sich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 50% gewährt.
- (2) Minderbemittelten Gästen (minderbemittelt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) kann eine Ermäßigung von 50% gewährt werden, wenn der Antrag vor Antritt der Reise beim Tourismus-Service Sierksdorf gestellt wird.
- (3) Teilnehmer/innen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergl. (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei der Gemeinde Sierksdorf eine Ermäßigung des Tourismusbeitrages in Höhe von 50%.
- (4) Für Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende ab 18 Jahren ermäßigt sich der Tourismusbeitrag gegen Vorlage von Ausweisen oder Bescheinigungen um 50%.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Tourismusbeitragsschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet und der realen Möglichkeit, die Leistungen gemäß § 1 zu nutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Leistungen tatsächlich genutzt werden. Der Tourismusbeitrag ist eine Bringschuld, sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei dem jeweiligen Wohnungsgeber/in, Verwalter/in oder Beauftragten, zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung des Tourismusbeitrages nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat den Tourismusbeitrag nachzuentrichten. Kann der Tourismusbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen, kann die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes gem. § 162 AO schätzen und den Tourismusbeitrag nach der bei Antreffen geltenden Saisonzeit (§ 5, Abs. 1) berechnen.
Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in § 10 Abs. 2, sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Tourismusbeitragspflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen der Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 b) (Jahrestourismusbeitrag) zu bemessen ist, entsteht die Abgabe am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 8

Gästekarte (OstseeCard)

- (1) Bei Zahlung des Tourismusbeitrages erhält der Gast vom Wohnungsgeber/in nebst Quittung die OstseeCard, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und auch den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2b pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahres-OstseeCard, die erst mit einem Lichtbild des/der Karteninhabers/in und der Jahreswertmarke gültig wird. Die „OstseeCard“ wird vom Tourismus-Service Sierksdorf, mit einem vom Tourismusbeitragspflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild, ausgestellt. Durch das Aufkleben der von der Gemeinde, mit einem Abgabenbescheid, übersandten Jahreswertmarke erhält die „ostseeCard“ ihre Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der OstseeCard werden Ersatzkarten von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf-, gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,00, ausgestellt. Bei Verlust der Jahresgästekarte wird für das Ausstellen der Ersatzkarte eine Gebühr von € 5,50 erhoben.
- (5) Die OstseeCard und Jahres-OstseeCard sind Wertmarken im abgaberechtlichen Sinne.

§ 9

Veranlagung und Rückzahlungen

- (1) Tourismusbeitragspflichtige, bei denen der Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 b zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn durch einen Veranlagungsbescheid zur Abgabeentrichtung herangezogen. Der gezahlte Jahrestourismusbeitrag wird erstattet, wenn der/die Pflichtige bis zum 31.10. des Veranlagungsjahres schriftlich geltend macht und nachweist, dass er/sie während der gesamten Saisonzeit des laufenden Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Erfolgt ein Verkauf des Objektes vor dem 30.04. eines Jahres, wird der Tourismusbeitrag anteilig erstattet.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber/innen sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes den nach Tagen berechneten zu viel gezahlten Tourismusbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Karteninhaber/in gegen Rückgabe der OstseeCard und einer schriftlichen Bescheinigung des/der Wohnungsgebers/in. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Vermieter/innen von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
 - b) Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen
 - c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für den selben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
 - d) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte

Jede die Personen oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/in betreffende Veränderung ist der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

- (2) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine, durch den Gast den Vor- und Zunamen, den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bestimmte Kopie innerhalb von 5 Werktagen bei der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren erhalten auf Wunsch, gegen eine Gebühr von € 1,00, eine eigene OstseeCard.

Bei einer Datenerfassung über das Onlinemeldeverfahren wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf erfolgt.

Jede/r Unterkunftsgeber/in erhält am Ende eines Jahres eine Provision in Höhe von 5% auf den von ihm eingezogenen und an den Tourismus-Service abgeführten Tourismusbeitrag.

- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard den Tourismusbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und innerhalb von 2 Wochen an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenfrei abzuführen oder aber der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

- (4) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Tourismusbeitrags an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf.

Weigert sich der/die Tourismusabgabepflichtige, den Tourismusbeitrag zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name und Anschrift des/der Tourismusbeitragspflichtigen anzugeben.

- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in, ihre ortsansässigen Bevollmächtigten oder Beauftragten haben einen Belegungsplan als Gästeverzeichnis zu führen, in den alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. In den Belegungsplan sind Name bzw. Bezeichnung des/der Unterkunftsgebers/in, Anschrift und ggfs. Wohnungsnummer der Beherbergungsstätte (Wohnung), Name, Vorname, Heimatanschrift der angereisten Gäste sowie Altersangabe, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, An- und Abreisetag und die Nummer der ausgegebenen OstseeCard einzutragen. Der Belegungsplan ist den mit amtlicher Vollmacht Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bei Kontrollen vorzulegen oder auf Anforderung zu übersenden. Zur Einziehung bzw. zur Zahlung verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung des Tourismusbeitrages betreffen, Auskunft zu erteilen. Für die Aufbewahrung der Belegungspläne gelten die Vorschriften des § 147 AO. Wird kein Belegungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.
- (7) Die von der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – kostenlos ausgegebenen Meldescheine mit den integrierten OstseeCards sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Karten sind unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards sind auf Anforderung zurückzugeben. Nicht zurück gegebene oder verlorene Meldescheinsätze werden dem/der Unterkunftsgeber/in in Rechnung gestellt, wobei der Tourismusbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 d) mit 28 Aufenthaltstagen multipliziert wird.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:
- a) den an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – von den Vermietern/innen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b) den von den Unterkunftsgebern/innen an den Tourismus-Service Sierksdorf elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren

- c) den nach Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- d) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter/innen der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – diesen Mitarbeitern/innen bekannt gewordenen Daten;
- e) den beim Amt-Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sierksdorf;
- f) den beim Amt Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Sierksdorf
- g) den beim Amt Ostholstein-Mitte verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

erheben.

Die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (2) Die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgeber/innen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (3) Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde Sierksdorf. Der Tourismus-Service Sierksdorf wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde Sierksdorf tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer nicht gerechtfertigte Tourismusbeitragsvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen bewirkt, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder Tourismusbeitragsvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Tourismusbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber/in oder dessen/deren ortsansässige/r Bevollmächtigte/r entgegen § 10 dieser Satzung

- a) aufgenommene Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Tourismusbeitrages befreit werden können (z.B. Verwandtenbesuch), nicht innerhalb von 24 Stunden bei der Gemeinde – Tourismus-Service Sierksdorf – mit dem vorgeschriebenen Meldevordruck anmeldet;
- b) den vorgeschriebenen Belegungsplan als Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
- c) den/r Beauftragten der Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – die Einsichtnahme in den Belegungsplan verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
- d) den Tourismusbeitrag von den Gästen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
- e) eingezogene Tourismusbeiträge nach § 10 Abs. 3 verspätet an die Gemeinde Sierksdorf – Tourismus-Service Sierksdorf – abführt;
- f) die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages für die Gäste nicht sichtbar auslegt;
- g) seiner Mitteilungspflicht nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt
- h) den Verbleib der erhaltenen Meldescheine bzw. OstseeCards nicht lückenlos nachweist
- i) verschriebene bzw. nicht genutzte Meldescheine und OstseeCards nicht zurückgibt
- j) die Meldescheine unvollständig ausfüllt

2. als Ortsfremde/r (§ 2)

- a) beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet keinen Tourismusbeitrag entrichtet
 - b) seine Gästekarte Dritten überlässt
 - c) die missbräuchliche Nutzung seiner Gästekarte duldet
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 2.600,00, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Sierksdorf vom 1.1.2017 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Sierksdorf, den 30.9.2020

Gemeinde Sierksdorf
gez. U. Gosch
Der Bürgermeister